

Bekanntmachung Nr. 36 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz sind die Lärmbelastungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 zu ermitteln und darzustellen, und zwar in Form einer zwischenzeitlich erstellten Lärmkartierung. Darüber hinaus sind Maßnahmen festzulegen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, und zwar in Form sogenannter „Lärmaktionspläne“.

Ebenfalls ist der Lärmaktionsplan der Stufe 1 bei Bedarf zu überarbeiten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 für die Gemeinde Lägerdorf liegt vor und wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Lägerdorf am 16.06.2015 beraten. Aufgrund einer nur sehr geringen Betroffenheit wurde beschlossen, das Verfahren ohne Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zu beenden.

Ebenso erfolgte die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 im Rahmen eines detaillierten Kataloges. Die Gemeinde Lägerdorf schloss dieses Verfahren in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.06.2015 ab.

Die Öffentlichkeit wird gem. § 47 d, Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über diese Verfahrensschritte informiert und erhält die Möglichkeit, Einblick zu nehmen in die Unterlagen, die zu dem Ergebnis geführt haben (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zu diesem Zweck liegen die Unterlagen in der Zeit vom

6. Juli 2015 bis 6. August 2015

im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Lärmkarten können weiterhin unter der Adresse www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/ eingesehen werden.

Lägerdorf, den 22.06.2015

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister
Sülau